



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Montag, den 19.03.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauantrag: Errichtung eines barrierefreien Zugangs mit Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 3502/17, Holzkirchener Straße 16, Helmstadt
- 1.1 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Holzkirchener Straße 16, Fl.Nr. 3502/17, Helmstadt; Kostenaufteilung
- 1.2 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Holzkirchener Straße 16, Fl.Nr. 3502/17, Helmstadt; Auftragsvergabe
- 2 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Trockenbauarbeiten  
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 3 Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Kunststoff-Fenster,  
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 4 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt" für den geplanten Feuerwehrhaus-Neubau;  
hier: Aufstellungsbeschluss
- 5 Bauleitplanung: Ausweisung eines Wohnbaugebiets im Bereich "Messingheinfeld";  
hier: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
- 6 Antrag von Herrn Marktgemeinderat Stefan Wander auf Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters

- 7** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Auszahlungsjahr 2018
- 7.1** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2018
- 7.2** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Verteilung der Fördergelder
- 7.3** Vereinsförderung; Antrag des Vereins für Gartenbau und Landespflege Helmstadt e.V.
- 8** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1** Anfrage von Herrn Marktgemeinderat Stefan Wander zum § 21 der Geschäftsordnung
- 8.2** Südlink Kabeltrasse; Einladung zum "Infomarkt Südlink"
- 8.3** Risk-Management; Baumkontrolle | hier: Baumpflegearbeiten
- 8.4** Dorfplatz in der Frankenstraße 3; Feierliche Übergabe an die Öffentlichkeit
- 8.5** Ausbau der Uettinger Straße; Umgehungsverkehr

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

## Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Müller, Jürgen

krank

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus den Sitzungen vom 26.02.2018 und 12.03.2018 keine Einwände erhoben wurden, gelten die Niederschriften als genehmigt.

|   |
|---|
| <b>TOP 1      Bauantrag: Errichtung eines barrierefreien Zugangs mit Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 3502/17, Holzkirchener Straße 16, Helmstadt</b> |
|---|

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 09.01.2018 wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist ein Anbau als barrierefreier Zugang an der westlichen Seite des bereits bestehenden Wohnhauses, sowie eine Doppelgarage an der südlichen Seite des Wohnhauses auf dem Baugrundstück Holzkirchener Straße 16, Fl.Nr. 3502/17 von Helmstadt. Da die Planung eine Abweichung vom o.g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht wie beantragt im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Baugrenze, da diese durch den Bau der Doppelgarage überschritten wird.

Die Grundzüge des Bebauungsplans sind durch die vorliegende Abweichung nicht beeinträchtigt, sodass die Bewilligung einer entsprechenden Befreiung insoweit vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>14</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

|   |
|---|
| <b>TOP 1.1 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Holzkirchener Straße 16, Fl.Nr. 3502/17, Helmstadt; Kostenaufteilung</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller haben die Hälfte des damaligen Grundstückes Fl.Nr. 3502/16 erworben und mit Wirkung vom 13.10.2016 mit Ihrem Grundstück Fl.Nr. 3502/17 verschmelzen lassen. Die Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 3502/17, Holzkirchener Straße 16, beabsichtigen, wie im vorliegenden Bauantrag beschrieben, einen barrierefreien Zugang in Form eines Anbaus sowie eine Doppelgarage am bestehenden Wohnhaus zu errichten. Hierbei würde der Stromverteilerkasten die Zufahrt zur geplanten Doppelgarage wesentlich behindern.

Deshalb beantragen die Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 09.01.2018 die Versetzung des Stromverteilerkastens. Gleichzeitig haben die Bauherren ihre Bereitschaft zur 30%igen Kostenbeteiligung erklärt.

Der anschließende Ortstermin mit den Beteiligten hat ergeben, dass laut Bayernwerk dem Versetzen dieses Stromverteilerkastens keine technischen oder sonstigen Gründe entgegenstehen. Somit konnte ein Ersatzstandort gefunden werden, der sich auf der Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 3502/17 und Fl.Nr. 3502/18 jeweils zur Hälfte befindet.

Die Bitte der Grundstückseigentümer bzw. Bauherren ist im vorliegenden Fall nachvollziehbar, da der damals unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude gewählte Standort des Verteilerkastens heute nach der Verschmelzung der Grundstücke und für die Errichtung der Doppelgarage eine wesentliche Einschränkung bzw. Behinderung darstellt. Da der Marktgemeinderat Helmstadt in vergleichbaren Fällen beschlossen hat, solche Maßnahmen durchzuführen sofern der Anlieger eine Kostenbeteiligung von 30 % zusichert (siehe Sitzungen vom 19.01.2015, 02.03.2015 und 23.05.2016), wird diese Vorgehensweise auch für den vorliegenden Fall vorgeschlagen. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahme werden laut Angebot der Bayernwerk AG vom 22.02.2018 voraussichtlich 4.641,27 € betragen. Dies würde eine Kostenaufteilung von 3.248,89 € (= 70 %) für den Markt Helmstadt und 1.392,38 € (= 30 %) für den Antragsteller bedeuten.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Kosten der Maßnahme bezugnehmend auf die vorliegende schriftliche Zusicherung vom 09.01.2018 und wie bereits in vergleichbaren Fällen gehandhabt im Verhältnis 70:30 zwischen dem Markt Helmstadt und den Antragstellern aufzuteilen. Nach Abschluss der Maßnahme und Eingang der Rechnung erfolgt die Weiterverrechnung des Kostenanteils an die Antragsteller.

**Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>14</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

|  |
|--|
| <b>TOP 1.2 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Holzkirchener Straße 16, Fl.Nr. 3502/17, Helmstadt; Auftragsvergabe</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Das vom Bayernwerk vorgelegte Vertragsangebot vom 22.02.2018 für die Versetzung des Stromverteilerkastens an die Grenze der Grundstücke von Fl.Nr. 3502/17 und Fl.Nr. 3502/18 beläuft sich auf 4.641,27 € brutto. Der genaue Betrag steht erst nach Ausführung der Versetzungsarbeiten fest und wird dann im Verhältnis 70:30 zwischen dem Markt Helmstadt und den Antragstellern aufgeteilt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, das Bayernwerk mit der Versetzung des Stromverteilerkastens gem. Angebot vom 22.02.2018 zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

|  |
|--|
| <b>TOP 2 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Trockenbauarbeiten<br/>hier: Bekanntgabe der Angebote</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch. Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Trockenbauarbeiten durchgeführt. Von folgenden Firmen (Reihenfolge alphabetisch) wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Bauservice Ernst Zorn, Marktheidenfeld  
Fa. HMW GmbH, Großrinderfeld-Gerchsheim  
Fa. Jaeger Ausbau GmbH, Dettelbach  
Fa. Liebler Akustik&Trockenbau, Oberthulba-Reith  
Fa. Brian Späte, Helmstadt  
Fa. Stang GmbH, Würzburg

Die Angebotseröffnung am 06.03.2018 brachte folgendes ungeprüftes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe):

|            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Angebot A  | 142.817,61 € (zuzügl. 2 % Nachlass) |
| Angebot B  | 157.677,36 €                        |
| Angebot C  | 164.056,08 €                        |
| Angebot D  | 196.100,10 €                        |
| Angebot E: | 211.221,97 €                        |
| Angebot F  | 318.717,11 €                        |

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 3</b> | <b>Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Gewerk Kunststoff-Fenster, hier: Bekanntgabe der Angebote</b> |
|--------------|---|

**Sachverhalt:**

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch. Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Kunststoff-Fenster durchgeführt. Von folgenden Firmen (Reihenfolge alphabetisch) wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Brod Metallbau, Marktheidenfeld  
Fa. Schneider, Fellen

Die Angebotseröffnung am 06.03.2018 brachte folgendes ungeprüftes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe):

|           |             |
|-----------|-------------|
| Angebot A | 57.348,48 € |
| Angebot B | 62.941,48 € |

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 4</b> | <b>Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt" für den geplanten Feuerwehrhaus-Neubau; hier: Aufstellungsbeschluss</b> |
|--------------|--|

**Sachverhalt:**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 03.04.2017 wurde das Ing.Büro Köhl mit der notwendigen Bauleitplanung für den Neubau des Feuerwehrhauses Helmstadt beauftragt.

Nachdem zwischenzeitlich die Vorabstimmungen sowohl für die Bauleitplanung als auch für die Objektplanung einschließlich der Fachplanungen erfolgt sind, kann nun in das entsprechende Bauleitplanungsverfahren eingetreten werden; hierzu ist als erster Schritt ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Derzeitiger Stand ist der Bebauungsplan „Südliche Hochstatt“ aus 1994, der den westlichen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 4417, 4418 sowie die Fl.Nr. 4419 als Dorfgebiet (MD) ausweist; der östliche Teil der Grundstücke Fl.Nr. 4417 und 4418 liegt außerhalb des Bebauungsplans und ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Der geplante Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 4417, 4418 und 4419 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 4419/1 (Gehweg an der Würzburger Str.) und 4212 (Klinggrabenweg) mit einer Gesamtfläche von ca. 0,83 ha, die sich vollständig im gemeindlichen Eigentum befindet. Festgesetzt werden soll der Änderungs- und Erweiterungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehrhaus und soziale Zwecke und öffentliche Verwaltungen“.

Der Aufstellungsbeschluss soll ortsüblich bekannt gemacht werden; die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sollen durchgeführt werden.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Südliche Hochstatt“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 4417, 4418 und 4419 sowie Teilflächen von Fl.Nr. 4419/1 und 4212 Gemarkung Helmstadt. Als Nutzungsart soll „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehrhaus – soziale Zwecke – öffentliche Verwaltungen“ festgesetzt werden.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 5 Bauleitplanung: Ausweisung eines Wohnbaugebiets im Bereich "Messingheilstadl";  
hier: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan**

## **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.02.2018 seine Absicht bekundet, für den Bebauungsplan-Bereich „Am Steinernen Weg“ (Sondergebiet/SO) ein neues Wohnbaugebiet „Messingheilstadl“ auszuweisen und hierzu den erforderlichen Bebauungsplan „Messingheilstadl“ aufzustellen.

Grundsätzliche Voruntersuchungen sind bereits erfolgt, sodass nunmehr als erster Schritt des entsprechenden Bauleitplanverfahrens der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Messingheilstadl“ gefasst werden kann. Eine parallele Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans ist nach Abstimmung mit dem Landratsamt nicht erforderlich, der bisherige Bebauungsplan „Am Steinernen Weg“ (Sondergebiet/SO) ist im sog. Regelverfahren in den Bebauungsplan „Messingheilstadl“ (allgemeines Wohngebiet/WA) zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr.3887, 3888, 3889, 3890, 3891, 3892, 3893, 3894, 3895, 3896, 3897, 3898, 3899, 3930, 3931, 3932, 3933 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 3909 mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Voraussetzung für weiteren Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss soll ortsüblich bekannt gemacht werden; die vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für das im Bereich des derzeitigen Bebauungsplanbereichs „Am Steinernen Weg“ (Sondergebiet/SO) geplante Wohnbaugebiet „Messingheilstadl“ (allgemeines Wohngebiet/WA) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans soll die Grundstücke Fl.Nr.3887, 3888, 3889, 3890, 3891, 3892, 3893, 3894, 3895, 3896, 3897, 3898, 3899, 3930, 3931,3932,3933 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 3909 mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha umfassen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 6</b> | <b>Antrag von Herrn Marktgemeinderat Stefan Wander auf Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters</b> |
|--------------|---|

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) ist der erste Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister). Von dieser grundsätzlichen Regelung können nur kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 5.000, höchstens aber 10.000 Einwohner abweichen und durch Satzung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO bestimmen, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister) ist.

In kreisangehörigen Gemeinden bis 5.000 Einwohner ist dagegen der erste Bürgermeister grundsätzlich Ehrenbeamter, jedoch kann bestimmt werden, dass er Beamter auf Zeit sein soll (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO). Der erste Bürgermeister kann damit in jeder Gemeinde gleich welcher Größe berufsmäßig tätig sein. Ehrenbeamter kann er aber nur in kreisangehörigen Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern sein.

Für die Größenklasse einer Gemeinde ist dabei die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde (Art. 34 Abs. 3 GO), entscheidend (Helmstadt 2.642 Einwohner Stand: 31.12.2016). Änderungen der Einwohnerzahl während der Amtszeit eines ersten Bürgermeisters haben keine Auswirkungen auf dessen Rechtsstellung. Wird dagegen eine kreisangehörige Gemeinde zur Großen Kreisstadt bzw. zur kreisfreien Gemeinde erklärt, so ändert sich die Rechtsstellung gegebenenfalls kraft Gesetzes.

Der Erlass von Rechtsstellungssatzungen für den ersten Bürgermeister ist damit nur für kreisangehörige Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von Bedeutung, da diese von der gesetzlichen Regelung abweichen können. Will eine Gemeinde die gesetzliche Regelung übernehmen, so bedarf es keiner zusätzlichen Regelung dieser Frage in einer Satzung. Meistens wird eine entsprechende Bestimmung jedoch in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit aufgenommen. (vgl. hierzu §§ 1 und 4 der Musteratzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Anlage 2 zur IMBek vom 20.02.1990, AllMBI. S. 291).

Will eine Gemeinde durch Satzung von der gesetzlichen Regelung abweichen, so ist zu beachten, dass diese Satzung spätestens 90 Tage vor der Bürgermeisterwahl erlassen werden muss (Art. 34 Abs. 2 GO). Diese Frist ist nur gewahrt, wenn die Satzung spätestens am letzten Tag vor Beginn dieser Frist (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 2 BGB analog) nach entsprechender Beschlussfassung ordnungsgemäß ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht (Art. 26 Abs. 2 GO) wurde. Maßgeblich ist damit für die Einhaltung der Frist weder die Beschlussfassung über die Satzung noch deren Inkrafttreten. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist im Übrigen nicht erforderlich. Für die Beschlussfassung über diese Satzung ist der Gemeinderat funktional zuständig, da der Erlass von Satzungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden kann.

Da die Satzung immer für die nächste Amtszeit gelten soll, kann als Tag des Inkrafttretens der Tag des Beginns dieser Amtszeit werden. Dieser Tag des Beginns der Amtszeit ist der späteste mögliche Termin für das Inkrafttreten der Satzung. Von der Literatur wird teilweise das Inkrafttreten der Satzung spätestens am Wahltag gefordert. Dies erscheint im Hinblick auf die Wirkung der Satzung für die nächste Amtszeit nicht erforderlich. Von Art. 34 GO wird nur verlangt, dass das Verfahren zum Erlass der Satzung spätestens 90 Tage vor dem Wahltag abgeschlossen ist. Durch diese Frist vor der Bürgermeisterwahl ist im Übrigen sichergestellt, dass sich die Bewerber, Parteien und Wählergruppen noch rechtzeitig auf die Situation einstellen können.

## 2. Satzungsrechtliche Regelungen:

Diese satzungsrechtliche Regelung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters kann in eigenständigen Rechtsstellungssatzungen oder in Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgen.

### 2.1 Eigene Rechtsstellungssatzung

Eine eigene Rechtsstellungssatzung bietet sich für solche Gemeinden an, die in keiner ihrer Satzungen die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters geregelt haben.

Will eine Gemeinde, die nach der gesetzlichen Regelung einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister hat, bei einer Neuwahl einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählen, so müsste sie eine Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters erlassen. Entsprechend wäre zu verfahren, wenn eine Gemeinde, die nach der gesetzlichen Regelung einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister hat, bei einer Neuwahl einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister wählen möchte.

### 2.2 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In den §§ 1 und 4 der Mustersatzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist vorgesehen, dass jede Gemeinde die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters dort festlegt. Soweit die gesetzlichen Regelungen den Bestimmungen in den §§ 1 und 4 dieser Satzung entsprechen, handelt es sich um deklaratorische Bestimmungen. Im Übrigen könnte eine Gemeinde die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters im Einzelfall ändern, so dass hierin eine Willensbekundung der Gemeinde für die gesetzliche Regelung gesehen werden kann.

Hat eine Gemeinde in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt, dass die gesetzliche Regelung gelten soll, so ist, wenn sie davon abweichen will, vor der nächsten Neuwahl eine Änderungssatzung erforderlich. Würde die Gemeinde hier eine Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters erlassen, so hätte sie zwei unterschiedliche Regelungen, nämlich in der Rechtsstellungssatzung und in § 4 der Satzung der Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, wenn nicht gleichzeitig mit der Rechtsstellungssatzung die §§ 1 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts aufgehoben bzw. geändert werden. Die neuere Satzungsregelung hebt aber die entgegenstehende frühere Regelung auf, so dass sich hier keine rechtlichen Probleme ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sollten solche doppelten und noch dazu entgegenstehenden Regelungen jedoch vermieden werden.

Falls eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in einer Gemeinde besteht, sollte daher bei einer Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters eine Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen werden.

**Der Markt Helmstadt hat die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters in der Satzung vom 6. Mai 2014 zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt. Die beantragte Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters ist deshalb nur durch den Erlass einer Änderungssatzung möglich.**

## 3. Ergänzende Hinweise zur Erleichterung der Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Wie dargelegt befasst sich der Art. 34 GO mit der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters. Seine Rechtsstellung als ehrenamtlicher oder berufsmäßiger erster Bürgermeister ist unab-

hängig von der Stellung als Gemeindeorgan nach der Gemeindeordnung. Damit stehen einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister die gleichen Befugnisse zu wie einem berufsmäßigen. Ehrenamtliche und berufsmäßige erste Bürgermeister sind auch beide kommunale Wahlbeamte, für die das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gilt (Art. 1 Nr. 1 KWBG). Damit stehen sowohl der ehrenamtliche als auch der berufsmäßige erste Bürgermeister in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu ihrem Dienstherrn, der Gemeinde. Aufgrund der besonderen Rechtsstellung als ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeister gibt es nun unterschiedliche Regelungen. Auf die wichtigsten soll hier eingegangen werden:

### 3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

### 3.2 Amtszeit

Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 GLKrWG für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er wird zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt. Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 GLKrWG für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen.

Wer in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis nach Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG gewählt wird und die Wahl schriftlich angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin; eine Annahme der Wahl in elektronischer Form ist nicht möglich.<sup>2</sup>Eine Ernennung entfällt.

Mit dem Beginn der Amtszeit als Beamter oder als Beamtin auf Zeit erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum selben Dienstherrn. Bei Übernahme eines Amtes als kommunaler Wahlbeamter oder als kommunale Wahlbeamtin kann eine Fortdauer eines Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BeamStG nicht angeordnet werden.

### 3.2 Arbeitszeit und Urlaub

Bei einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister wird davon ausgegangen, dass diese Tätigkeit seine Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt und somit die Ausübung eines weiteren Berufs nicht möglich ist. Damit steht der berufsmäßige erste Bürgermeister einer Gemeinde im besonderen Maße zur Verfügung. Demzufolge bestehen für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit (Art. 40 KWBG) und den Urlaubsanspruch (Art. 41 KWBG).

Nachdem der ehrenamtliche erste Bürgermeister eine gemeindliches Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO bekleidet, kann dieser, was auch der Regelfall ist, neben seinen Ehrenamt einen Beruf ausüben.

### 3.3 Besoldung und Entschädigung

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen. Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl.

Ab 1.1.2018 gelten folgende Beträge:

| <b>Monatliche Entschädigungen<br/>für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen</b> |      |       |                    |     |            |
|--|------|-------|--------------------|-----|------------|
| <b>Einwohner der Gemeinde</b>  |      |       | <b>Rahmensätze</b> |     |            |
|  | bis  | 1 000 | 1 169,63 €         | bis | 3 040,98 € |
| 1 001  | bis  | 3 000 | 2 924,02 €         | bis | 4 386,05 € |
| 3 001  | bis  | 5 000 | 3 859,70 €         | bis | 5 204,75 € |
|  | über | 5 000 | 4 444,53 €         | bis | 5 614,12 € |

Zu der festgesetzten Entschädigung sind Sozialversicherungsbeiträge (= Normalfall) aus dem steuerpflichtigen Entgelt vom AG zu zahlen.

Ist der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, so kann der Dienstherr die Entschädigung für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe des KWBG. Die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG.

Für die Einstufung in ein Amt ist die Einwohnerzahl der Gemeinde maßgebend. Diese stellt sich gestaffelt nach Einwohnerzahlen wie folgt dar:

#### **Einstufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit**

| Größenklasse<br>Einwohnerzahl | Erste Bürgermeister<br>und Bürgermeisterinnen<br>BesGr |
|-------------------------------|--|
| bis 2.000                     | A 13 Endstufe  |
| 2.001 bis 3.000               | A 14 Endstufe  |
| 3.001 bis 5.000               | A 15 Endstufe  |

Zuzüglich ist noch die Umlage an den Bay. Versorgungsverband zu zahlen. Diese Umlage wird evtl. nach Ablauf des Beamtenverhältnisses wieder erstattet. Ein Teil der Erstattung ist dann zur Nachversicherung an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

Neben der Besoldung erhält der Beamte oder die Beamtin auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 zum KWBG bestimmten Beträge halten. Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. Die nach Art. 48 Abs. 1 KWBG zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest.

Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit bei kreisangehörigen Gemeinden beträgt seit dem 01.01.2018 bei 228,08 € bis max. 749,72 €.

### 3.4 Versorgung und Ehrensold

Einem ersten Bürgermeister oder einer ersten Bürgermeisterin ist für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold (Pflichtehrensold) zu bewilligen, wenn er oder sie

1. aus dieser Tätigkeit außer einem Übergangsgeld keine Versorgung erhält,
2. entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist und
3. dieses Amt in derselben Gemeinde oder im selben Bezirk mindestens zwölf Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet.

Der Pflichtehrensold entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem aus einem anderen Amt Versorgung nach dem KWBG zusteht, wenn dabei Zeiten aus diesem Ehrenamt als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 50 KWBG berücksichtigt werden. Nach dem Tod eines oder einer nach Satz 1 Berechtigten ist dem Ehegatten oder der Ehegattin oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 LPartG Ehrensold zu gewähren; die Zahlung endet bei erneuter Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Der Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung. Nach einer Amtszeit von achtzehn Jahren beträgt der Pflichtehrensold 37 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung. Nach jeder weiteren Amtszeit von sechs Jahren erhöht sich der Pflichtehrensold jeweils um 3 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung bis zum Höchstsatz von 43 v.H. Der Ehrensold für Hinterbliebene nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 beträgt 60 v.H. des Pflichtehrensolds. Daneben erhalten Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen Unfallfürsorge nach Art. 63 BayBeamtVG.

Für die Versorgung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit gilt das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz entsprechend, soweit das KWBG nichts anderes bestimmt. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, in der ein berufsmäßiger Bürgermeister oder eine berufsmäßige Bürgermeisterin vor Antritt des Amtes, aus dem Anspruch auf Versorgung nach dem KWBG besteht, als ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder als ehrenamtliche erste Bürgermeisterin tätig war, wenn diesem Amt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet wurde (Art. 50 Nr. 2 KWBG).

Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er oder sie

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
2. mindestens eine Amtszeit von zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat.

Auf die Wartezeit werden die Zeiten angerechnet, in denen ein berufsmäßiger Bürgermeister oder eine berufsmäßige Bürgermeisterin früher als ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder ehrenamtliche erste Bürgermeisterin dem Amt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet hat. Sonderregelungen bestehen bei Vorliegen einer Dienstunfähigkeit (vgl. Art. 23 KWBG) und wenn eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis wegen Überschreitens der Altersgrenze nicht möglich ist (Art. 25 KWBG). Im Übrigen kann der Dienstherr nach Art. 51 KWBG anordnen, dass der Anspruch auf die dem Ruhestandsbeamten zustehenden Geldleistungen oder einen bewilligten Unterhaltsbeitrag bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahrs ruht, wenn sich der Beamte auf Zeit ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für sein Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat, obwohl er dienstfähig ist.

Bei einer Kostenvergleichsberechnung zwischen einem ehrenamtlichen oder einem berufsmäßigen Bürgermeister, die faktisch fast nicht durchgeführt werden kann, darf ergänzend angemerkt werden, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister die Gemeinde während seiner aktiven Amtszeit finanziell bzw. haushaltswirksam mehr belastet, als ein ehrenamtlicher Bürgermeister. Diese Differenz bzw. Mehrbelastung wird erst zum einem nicht konkret berechenbaren Teil durch den, im Gegensatz zu einem hauptamtlichen Bürgermeister, bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister zu gewährenden Ehrensold aufgezehrt.

#### 4. Schlussbemerkung

Wie oben dargestellt, hat die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde einen berufsmäßigen oder ehrenamtlichen ersten Bürgermeister hat, nicht nur Auswirkungen für die Gemeinde, sondern auch auf die Person des ersten Bürgermeisters. Im Hinblick auf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl des ersten Bürgermeisters durch die Parteien und Wählergruppen sollten die Gemeinden daher frühzeitig die künftige Rechtsstellung festlegen bzw. klarstellen, dass es bei der bisherigen Rechtsstellung verbleibt.

#### Übersicht -Rechtsstellung- der Bürgermeister im Landkreis Würzburg

| Gemeinde             | Einwohner | Rechtsstellung | Gemeinde        | Einwohner | Rechtsstellung |
|----------------------|-----------|----------------|-----------------|-----------|----------------|
| Altertheim *)        | 1.991     | E              | Bergtheim       | 3.632     | B              |
| Aub *)               | 1.474     | E              | Eibelstadt *)   | 3.035     | B              |
| Bieberehren *)       | 903       | E              | Eisingen        | 3.365     | B              |
| Bütthard *)          | 1.332     | E              | Estenfeld *)    | 5.183     | B              |
| Eisenheim *)         | 1.338     | E              | Gerbrunn        | 6.271     | B              |
| Erlabrunn *)         | 1.767     | E              | Giebelstadt *)  | 5.446     | B              |
| Frickenhäuser *)     | 1.266     | E              | Güntersleben    | 4.423     | B              |
| Gaukönigshofen       | 2.510     | E              | Hausen          | 2.424     | B              |
| Gelchsheim *)        | 780       | E              | Hettstadt *)    | 3.596     | B              |
| Geroldshausen *)     | 1.275     | E              | Höchberg        | 9.324     | B              |
| Greußenheim *)       | 1.592     | E              | Kirchheim *)    | 2.148     | B              |
| Helmstadt *)         | 2.642     | E              | Kist *)         | 2.528     | B              |
| Holzkirchen *)       | 983       | E              | Kleinrinderfeld | 2.091     | B              |
| Oberpleichfeld *)    | 1.102     | E              | Kürnach         | 4.834     | B              |
| Prosselsheim *)      | 1.179     | E              | Leinach         | 3.124     | B              |
| Remlingen *)         | 1.498     | E              | Margetshöchheim | 3.099     | B              |
| Riedenheim *)        | 713       | E              | Neubrunn        | 2.272     | B              |
| Sommerhausen *)      | 1.878     | E              | Ochsenfurt      | 11.393    | B              |
| Sonderhofen *)       | 835       | E              | Randersacker    | 3.405     | B              |
| Tauberrettersheim *) | 872       | E              | Reichenberg     | 4.035     | B              |
| Theilheim            | 2.322     | E              | Rimpar          | 7.536     | B              |

|                  |               |   |                  |                |   |
|------------------|---------------|---|------------------|----------------|---|
| Uettingen *)     | 1.935         | E | Röttingen *)     | 1.713          | B |
| Winterhausen *)  | 1.411         | E | Rottendorf       | 5.335          | B |
|                  |               |   | Thüngersheim     | 2.701          | B |
|                  |               |   | Unterpleichfeld  | 3.008          | B |
|                  |               |   | Veitshöchheim    | 9.635          | B |
|                  |               |   | Waldbrunn        | 2.737          | B |
|                  |               |   | Waldbüttelbrunn  | 4.842          | B |
|                  |               |   | Zell             | 4.308          | B |
| <b>Summe EWZ</b> | <b>33.598</b> |   | <b>Summe EWZ</b> | <b>127.443</b> |   |

\*) Mitgliedsgemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft

Im Gremium wird zum Antrag von Marktgemeinderat Stefan Wander positiv vermerkt, dass der Antrag so frühzeitig gestellt wurde, damit jeder potentielle Interessent vor seiner Entscheidung über eine Kandidatur Klarheit über den Status des Bürgermeisteramtes hat.

Im Übrigen sind die Menge der laufenden und anstehenden Projekte und der damit verbundene Zeitaufwand und die Verantwortung ehrenamtlich – im Sinne von Teilzeit - nicht mehr machbar. Hinzu kommt auch die Leitung des Gemeindebauhofs einschließlich der Personalverantwortung für die Bauhofmitarbeiter.

2. Bürgermeister Matthias Haber unterstreicht dies und weist darauf hin, dass der Markt Helmstadt mit einem zweistelligen Millionenhaushalt die Größenordnung eines Unternehmens hat und nicht mehr ehrenamtlich geführt werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn Marktgemeinderat Stefan Wander zu entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung: -

### **TOP 7 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Auszahlungsjahr 2018**

#### **Sachverhalt:**

Die Meldungen der Vereine über die Mitgliederzahlen und die Belegstunden aus dem Jahr 2017 mit Stand zum 31.12.2017 sind fristgerecht und vollständig eingegangen.

Der Marktgemeinderat hat über die Höhe der Gesamtfördersumme für das Auszahlungsjahr 2018 zu entscheiden und ggf. über geringfügige Umverteilungen von Fördergeldern, die sich nach dem letztjährigen Aufteilungsschlüssel bei den Vereinen ergeben haben, für die Pauschalfördersummen festgelegt wurden. Deren Zuteilung hat sich durch aktuelle Änderungen bei den Mitgliederzahlen aller Vereine und in der Schulturnhallenbelegung leicht verändert, der Verteilungsschlüssel wurde in der Tabelle gegenüber dem letzten Auszahlungsjahr nicht korrigiert, da die Änderungen als geringfügig bezeichnet werden können.

Konkret hat sich die Gesamtmitgliederzahl aller nach Mitgliedern berücksichtigten Vereine um 24 Mitglieder (2016: 3386; 2017: 3410; 2018: 3434) gegenüber dem Vorjahr erhöht, und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren um 35 Mitglieder (2016: 577; 2017: 589; 2018: 554) gegenüber dem Vorjahr verringert, was in der Summe zu einer leichten Erhöhung des je Mitglied zu verteilenden Betrages führt.

Weiter hat sich der Kostenersatz für die Schulturnhallenmiete von 3070,- € auf 2495,- € verringert, was ebenfalls den über Säule 1 und 2 zu verteilenden Betrag etwas erhöht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

|  |
|--|
| <b>TOP 7.1 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2018</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Für das Auszahlungsjahr 2018 ist die Höhe der Fördersumme für die Vereinsförderung zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der Auszahlungssumme im Vereinsförderungsprogramm für das Auszahlungsjahr 2018 auf insgesamt 45.000,00 € (Vorjahr 45.000,00 €) festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>14</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

|  |
|--|
| <b>TOP 7.2 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Verteilung der Fördergelder</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Durch Änderungen der Mitgliederzahlen in der Gesamtheit der Vereine und bei den Belegstunden der Schulturnhalle ergaben sich für das Auszahlungsjahr 2018 bei Anwendung des Verteilungsschlüssels aus dem Auszahlungsjahr 2016 und 2017 geringfügige Änderungen (Steigerungen) der Fördersummen bei den Vereinen, für die pauschale Fördersummen beschlossen wurden.

Da es sich nur um geringfügige Änderungen im Bereich weniger Euro bzw. im Bereich von ca. einem Prozent handelt, wird vorgeschlagen den Verteilungsschlüssel gegenüber dem letzten Förderjahr nicht abzuändern.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Verteilungsschlüssel der Fördertabelle für das Auszahlungsjahr 2018 nicht abzuändern und so zu belassen wie im Auszahlungsjahr 2017.

**Abstimmungsergebnis:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>Ja:</b>               | <b>14</b> |
| <b>Nein:</b>             | <b>0</b>  |
| Persönliche Beteiligung: | -         |

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.02.2018 bittet die Vorsitzende des Vereins für Gartenbau und Landespflege Helmstadt e.V. um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Trachten für die Trachtengruppe des Vereins und begründet den Antrag folgendermaßen:

Der Verein für Gartenbau und Landespflege Helmstadt e.V. setzt sich mit unterschiedlichen Abteilungen für die zeitgemäße Erhaltung von Tradition und Kultur im Markt Helmstadt ein. Eine dieser Abteilungen des Gartenbauvereins sind die Trachtenfrauen.

Diese unterstützen und repräsentieren seit über 30 Jahren bei vielen Veranstaltungen im Jahresverlauf den Markt Helmstadt, beispielsweise beim Neujahrsempfang des Marktes Helmstadt, bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden wie beispielsweise dem Kindergarten und Denkmälern, bei Anlässen wie der Feier zum Abschluss der Waldflurbereinigung, bei Ehrungen, Festzügen, Jubiläen, kirchlichen Anlässen, beim Kilianifestzug und heuer insbesondere bei der Landesgartenschau in Würzburg.

Seit einiger Zeit ist leider festzustellen, dass die Gruppe der aktiven Trachtenfrauen immer kleiner wird. Die Erstanschaffung, der zum größten Teil selbst genähten und eigenfinanzierten Trachten liegt bereits über 30 Jahre zurück.

Leider scheiden aus Gesundheits- und Altersgründen immer mehr Frauen aus. Es ist nicht leicht, Nachwuchs für die Trachtenfrauen zu finden, ein großes Hindernis stellt der hohe Preis für die Trachten dar (ca. 700 – 800 Euro je Tracht).

Ein mittlerweile eingeholtes Angebot von einer Trachtenschneiderin weist Kosten von über 1.000 € für eine Tracht mit Zubehör aus.

Die Trachten wurden bisher von ihren Trägerinnen selbst bezahlt, dazu besteht aber heutzutage bei den jungen Frauen und den Eltern potentieller Trachtenmädchen kaum mehr Bereitschaft. Um die Trachtengruppe auch in Zukunft als Botschafterinnen unserer Heimatgemeinde zu erhalten, arbeiten wir an einem Konzept. Dieses soll zum einen die hohen Kosten für junge Frauen erträglich machen, die grundsätzlich bereit wären, bei den Trachtenfrauen mitzuwirken und zum anderen die Attraktivität dieses Ehrenamts steigern.

Jede Tracht ist individuell auf Maß geschneidert und aus empfindlicher Wildseide, die handgefertigte Haube, passende Trachtenschuhe und -strümpfe ergänzen das Erscheinungsbild.

Dies erfordert eine große Eigenverantwortung der Besitzerin, was sich in Stolz, Heimatverbundenheit und Bereitschaft zur Mitwirkung bei Veranstaltungen äußert. Es ist ein Anliegen der Trägerinnen, durch das Tragen der Tracht nicht nur eine Tradition fortzusetzen, sondern in unserer modernen, globalisierten Welt, Heimat und Identität zu verkörpern.

Mit dem Antragsschreiben möchte der Gartenbauverein den Markt Helmstadt bitten, mit einer höheren Zuteilung bei der Vereinsförderung den Gartenbauverein dabei zu unterstützen, neue Trachten anzuschaffen bzw. diesen Förderbetrag als Zuschuss zur Anschaffung von Trachten zu verwenden.

Der Verein hofft, mit dieser erbetenen Unterstützung wieder neue Trachtenmädchen und –frauen zu gewinnen. Um das Finanzierungskonzept realisieren zu können, wird versucht, noch weitere Unterstützer und Förderer zu finden, wie beispielsweise den Kreisverband für Gartenbau, das Landratsamt, die Sparkasse und die Raiffeisenbank.

Der Marktgemeinderat wird gebeten, über den Antrag zu beraten.

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

|                                     |   |   |            |
|-------------------------------------|---|---|------------|
| <input type="checkbox"/>            | Keine finanziellen Auswirkungen                         |   |            |
| <input type="checkbox"/>            | Gesamteinnahmen in Höhe von                             |   | €          |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesamtausgaben in Höhe von                              | - | 5.000,00 € |
|                                     | Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) |   | €          |
|                                     | davon - Sachausgaben                                    | € |            |
|                                     | - Personalausgaben                                      | € |            |

|                          |   |                          |                          |                          |                          |   |
|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt                        | <input type="checkbox"/> | einmalig                 | <input type="checkbox"/> | laufend                  | Haushaltsstelle:  |
| <input type="checkbox"/> |   |                          |                          |                          |                          | Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> |   |                          |                          |                          |                          | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung                               |
|                          | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 |                          |                          |                          | <input type="checkbox"/> | enthalten   |
|                          |   |                          |                          |                          | <input type="checkbox"/> | nicht enthalten   |
|                          | im Verwaltungshaushalt                      |                          | Haushaltsstelle:         |                          |                          |   |
|                          | <input type="checkbox"/>                    | einmalig                 | <input type="checkbox"/> | laufend                  |                          |   |
| <input type="checkbox"/> |   |                          |                          |                          |                          | Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> |   |                          |                          |                          |                          | Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets                       |
| <input type="checkbox"/> |   |                          |                          |                          |                          | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.                              |

|   |   |
|---|---|
| Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen: |   |
| <input type="checkbox"/>  | im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) |
|   | <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend                |
| <input type="checkbox"/>  | im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle          |
| <input type="checkbox"/>  | im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt                                |

Zu dieser Thematik wird im Marktgemeinderat festgestellt, dass es sich hier eigentlich nicht um Vereinsförderung im engeren Sinne, sondern um Förderung von Kultur und Heimat insgesamt handelt, da der Gartenbauverein bei vielen festlichen Anlässen den Markt Helmstadt direkt unterstützt und repräsentiert und das Bild der Gemeinde nach außen mit prägt; deshalb sollte über den Antrag auf jeden Fall positiv entschieden werden.

Sofern es dem Verein gelingt, von den bereits angefragten oder noch anzufragenden Stellen weitere Fördermittel zu erhalten, könnte die gemeindliche Förderung in Höhe der vorgeschlagenen 75 % ggf. insoweit noch angepasst werden, dass unter Anrechnung aller Förderungen und der nachgewiesenen und anerkannten Kosten noch ein angemessener Eigenanteil bei den Trachtenträgerinnen verbleibt.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Budget von 5.000 € in den Haushaltsplan 2018 einzustellen und zum Abruf auf Kostennachweis für den Zeitraum der nächsten Jahre zur Anschaffung von Trachten und dazugehörigen Bestandteilen zur Verfügung zu stellen.

Ersetzt werden max. 75 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, bis dieses Budget ausgeschöpft ist. Falls weitere Fördermittel vom Verein für Gartenbau und Landespflege Helmstadt e.V. realisiert werden können, ist die gemeindliche Förderung so anzupassen, dass noch ein angemessener Eigenanteil bei den Trachtenträgern und -trägerinnen verbleibt.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

|   |
|---|
| <b>TOP 8</b> <b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b> |
|---|

|  |
|--|
| <b>TOP 8.1</b> <b>Anfrage von Herrn Marktgemeinderat Stefan Wander zum § 21 der Geschäftsordnung</b> |
|--|

## **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 06.03.2018 bittet Herr Marktgemeinderat Stefan Wander um Beantwortung der nachfolgenden Frage:

*„Erfüllt ein in der Marktgemeinderatssitzung unter „Sonstiges“ mündlich vorgebrachter Antrag incl. Begründung, der ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurde, den § 21 der Geschäftsordnung?“*

## **Kurzantwort:**

In der Sitzung mündlich gestellte Anträge sind, da ein Rederecht nur hinsichtlich der jeweiligen in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte besteht, nur als Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu einem in der Tagesordnung aufgeführten Beratungspunkt möglich, soweit nicht die Tagesordnung unter einem allgemeinen Tagesordnungspunkt (z.B. „Einbringen von Anträgen“) mündlich gestellte Anträge allgemein vorsieht, mit der Folge, dass sie als gestellt anzusehen sind.

Die Tagesordnungen der Marktgemeinderatssitzungen sehen den allgemeinen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen“. Zu „Anfragen“ darf auf § 27 der Geschäftsordnung verwiesen werden. Für Anträge findet der § 21 der Geschäftsordnung Anwendung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 8.2 Südlink Kabeltrasse; Einladung zum "Infomarkt Südlink"**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.03.2018 lädt Tennet Mandatsträger und Bürger zu den regionalen Informationsveranstaltungen „Infomarkt Südlink“.

Die für den Markt Helmstadt relevante Veranstaltung findet am

**Mittwoch 13.06.2018**  
**ab 14.30 Uhr für Mandatsträger und**  
**ab 16.00 Uhr für interessierte Bürger**

statt in der Mehrzweckhalle in Giebelstadt, Am Sportplatz 4.

Alle Mitglieder des MGR und alle Bürger sind herzlich dazu aufgerufen, an der Infoveranstaltung teilzunehmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 8.3 Risk-Management; Baumkontrolle | hier: Baumpflegearbeiten**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Risk-Managements im Bereich Bäume wurde Hr. Gerhard Väth, Fachagrarwirt für Baumpflege aus Margetshöchheim beauftragt, ein Baumkataster zu erstellen und die Bäume auf Sicherheit und Pflegebedarf hin zu kontrollieren.

Basierend auf den daraus entstandenen Ergebnissen schlägt Hr. Väth vor, die notwendigen Pflegearbeiten an eine dafür qualifizierte Firma zu vergeben.

Es sollen nun Angebote für die Ausführung dieser Arbeiten eingeholt werden.

Die bisher angefallenen Kosten für die Firma Väth für die Erstellung des Baumkatasters und die Baumkontrolle belaufen sich auf 2.852,79 €.

Hiermit besteht Einverständnis im Marktgemeinderat; es soll sichergestellt werden, dass an der Ausschreibung der Pflegearbeiten auch die ortsansässigen in Frage kommenden Firmen beteiligt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

## **TOP 8.4 Dorfplatz in der Frankenstraße 3; Feierliche Übergabe an die Öffentlichkeit**

### **Sachverhalt:**

Der Dorfplatz in der Frankenstraße 3 in Holzkirchhausen wird in den nächsten Wochen weitgehend fertig gestellt werden und steht damit für Vereine und Öffentlichkeit für die Nutzung zur Verfügung.

Der Elisabethenverein Holzkirchhausen plant am Sonntag, den 06.05.2018 das 25jährige Bestehen des Kindergartens in Holzkirchhausen zu feiern.

Da dieses Fest das erste größere Ereignis auf dem Dorfplatz sein wird (nach der Maibaum-aufstellung), nimmt der Markt Helmstadt dies für eine Übergabefeier mit Segnung des neuen Platzes zum Anlass.

Geladen werden Vertreter des Amts für Ländliche Entwicklung (ALE) und des Architekturbüros Gruber | Hettiger | Haus aus Marktheidenfeld.

Folgendes Programm ist derzeit vorgesehen und mit dem Elisabethenverein Holzkirchhausen abgestimmt:

- 10.30 Uhr Festgottesdienst für den Kindergarten
- 11.30 Uhr Eröffnung durch 1. Bgm.
- Musikstück
- Kirchliche Segnung des neuen Platzes durch Pfarrer Grönert
- Musikstück
- Grußwort 1. Bgm. - Begrüßung der Gäste und kurze Erläuterung des Projektes
- Grußwort ALE
- Grußwort Architekturbüro GHH – Hr. Haus
- Abschlusswort 2. Bgm. Haber
- Musikstück
- Kindergartenfest

Die Mitglieder des Marktgemeinderats sind herzlich zur Teilnahme eingeladen und werden gebeten sich den Termin vorzumerken.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

## **TOP 8.5 Ausbau der Uettinger Straße; Umgehungsverkehr**

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass viele PKW, aber auch Lieferwagen, LKW und Busse nicht die offiziell ausgeschilderten Umleitungen benutzen, sondern versuchen über Wirtschaftswegen die Baustelle Uettinger Straße Wü 11 OD Helmstadt zu umfahren.

Dabei werden vor allem bei der derzeitigen Witterung diese Wirtschaftswegen, teilweise Rasenwege, stark beschädigt. Es wurden sogar vom Bauhof aufgestellte Absperrungen von solchen Fahrern entfernt um weiter fahren zu können. Manche dieser Fahrer sind aufgrund der schlammigen Wegverhältnisse bereits in Seitengräben gerutscht und konnten ohne fremde Hilfe das Fahrzeug dort nicht mehr herausbringen.

Der Bauhof hat Anweisung, in solchen Fällen keine Abschleppdienste zu leisten.

Einige dieser Fahrer hätten auf Nachfrage durch genervte Anwohner erklärt, sie hätten die Erlaubnis der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass niemandem eine Sondererlaubnis für die Nutzung dieser Wirtschaftswege erteilt wurde, weder schriftlich noch mündlich.

Im Gegenteil, wurden die Beschilderungen aller in Frage kommender Wege in den letzten Tagen ergänzt und vervollständigt, in den meisten Fällen mit „Durchfahrt verboten“ und „Anlieger frei“ oder mit „Durchfahrt verboten“ und „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“.

Die Polizei wurde von der Situation bereits in der letzten Woche informiert und hat vor Ort auf den betroffenen Strecken auch schon mehrmals Streife gefahren.

Den Anwohnern kann hier nur geraten werden, sich im Falle überhand nehmender Störungen die Fahrzeugkennzeichen illegaler Wegnutzer zu notieren und diese der Polizei zu melden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Edgar Martin  
Vorsitzender

Klaus Dittmann  
Schriftführer